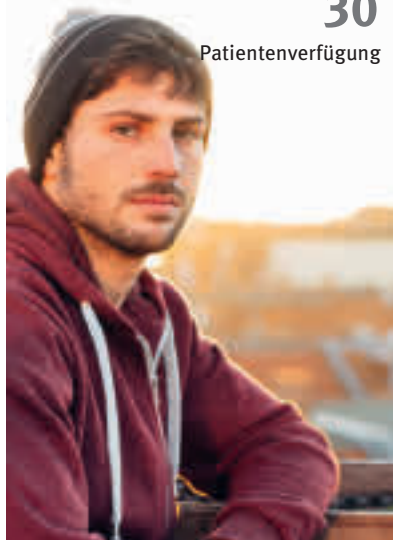


Patienten- verfügung

Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung

HEIKE NORDMANN | WOLFGANG SCHULDZINSKI

verbraucherzentrale



Inhalt

6 Zu diesem Buch

- 10 Die wichtigsten Fragen und Antworten

16 Möglichkeiten der Vorsorge

- 21 Die Patientenverfügung
- 22 Die Vorsorgevollmacht
- 23 Die Betreuungsverfügung
- 26 Beratung und Unterstützung

30 Patientenverfügung

- 32 Patientenwille als Maßstab aller Entscheidungen?
- 35 Ärztliche Beratung

- 38 Formelle Anforderungen

- 41 Inhalt der Verfügung

- 42 Verbindlichkeit der Verfügung

- 45 Aufbewahrung und Hinterlegung

46 Vorsorgevollmacht

- 48 Der Bevollmächtigte

- 52 Formelle Anforderungen an die Vollmacht

- 53 Bestätigung der Vollmacht durch Dritte

- 54 Inhalt der nach außen wirksamen Vollmacht

- 62 Inhalt der Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten

- 65 Formelle Anforderungen an die Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten

- 66 Aufbewahrung und Hinterlegung

- 68 Widerruf von Vollmacht und Vereinbarung mit dem Bevollmächtigten

74 Betreuungsverfügung

- 76 Formelle Anforderungen

- 76 Der Betreuer

- 79 Inhalt der Betreuungsverfügung

- 82 Wirksamkeit und Widerruf

- 82 Aufbewahrung und Hinterlegung

- 83 Kosten der Betreuung



35

Ärztliche Beratung



112

Musterbeispiele



84

Ihre persönlichen Vorstellungen

84 Ihre persönlichen Vorstellungen

90 Bausteine für Ihre Verfügungen

- 93 Textbausteine für die Patientenverfügung
- 100 Textbausteine für die Vorsorgevollmacht
- 106 Textbausteine für die Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem
- 110 Textbausteine für die Betreuungsverfügung

112 Musterbeispiele

- 114 Muster für eine Patientenverfügung
- 121 Muster für eine Vorsorgevollmacht
- 125 Muster für eine Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten
- 128 Muster für eine Betreuungsverfügung

130 Anhang

- 131 Musterformulare
- 162 Adressen
- 166 Stichwortverzeichnis
- 168 Impressum

Alle Formulare und Textbausteine können Sie auch online abrufen. Mehr Informationen → Seite 89.

Möglichkeiten der Vorsorge

Jeder kann in eine Situation geraten, in der er nicht mehr selbstständig Entscheidungen treffen kann. Dann helfen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, mit denen sich wichtige Entscheidungen und Wünsche frühzeitig und verbindlich festlegen lassen.



FALLBEISPIEL I

Michael Z. (31 Jahre) ist das Sinnbild des erfolgreichen Unternehmers. Er hat seine eigene kleine Werbeagentur aufgebaut, ist leidenschaftlicher Tennisspieler und fährt begeistert Motorrad. Nach einem gemeinsamen Fernsehabend mit einem Film über einen geistig und körperlich behinderten Mann äußert Herr Z. im Familienkreis, dass er sich solch ein Leben für sich nicht vorstellen könne.

Eines Tages hat Herr Z. einen Motorradunfall. An der Unfallstelle unternimmt der Notarzt alles medizinisch Mögliche, um das Leben von Herrn Z. zu retten. Später im Krankenhaus stellt sich heraus, dass er – abgesehen von einigen Knochenbrüchen und Schürfwunden – lebensbedroh-

liche Hirnverletzungen erlitten hat. Auch nach mehreren Wochen liegt er noch im Koma auf der Intensivstation. Er kann zwar selber atmen, muss aber über Infusionen ernährt werden und kann sich nicht äußern.

Für die Eltern von Herrn Z. ist der Anblick ihres Sohnes – hilflos und mit Schläuchen und Kabeln mit Maschinen verbunden – immer wieder erschreckend. Schließlich fragen sie die Ärzte, ob man „das Leiden“ ihres Sohnes nicht beenden könne. Aber die Ärzte erklären, dass keine klare Willensäußerung dazu vorliege, denn die vor Jahren getroffene allgemeine Bemerkung beim Fernsehen reiche für solch schwerwiegende Entscheidungen nicht aus. →



FALLBEISPIEL I

Herr Z. müsse in seiner derzeitigen Situation vermutlich keine Schmerzen ertragen und es bestünden durchaus Chancen, dass sich sein Zustand verbessere.

Tatsächlich erwacht Herr Z. aus dem Koma. Er hat zunächst kaum Kontrolle über seine Körperfunktionen. Das Schlucken fällt ihm schwer, es besteht die Gefahr einer zu geringen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.

Die Ärzte schlagen vor, einen kleinen Schlauch durch die Bauchdecke direkt in den Magen zu legen (PEG-Sonde), da so auf die riskantere künstliche Ernährung über Infusionen verzichtet werden könne. Herr Z. stimmt diesem Vorschlag durch Kopfnicken zu.

Herr Z. verbringt noch sechs Monate in Krankenhäusern und Einrichtungen zur neurologischen Rehabilitation. Hier lernt er, wie er sich bewegen kann, wieder sprechen und auch vorsichtig schlucken. Die PEG-Sonde kann entfernt werden. Den-

noch wird er bei einigen Dingen des täglichen Lebens immer Hilfe brauchen, seine Bewegungsfähigkeit und Koordination werden weder für das Tennisspielen noch für das Motorradfahren ausreichen. Aber er hat wieder Freude am Leben und entwickelt neue Interessen.

Herr Z. hätte aber auch anlässlich der Fernsehsendung eine Patientenverfügung aufsetzen können, in der er Folgendes festgelegt haben könnte: Falls er nach einem Unfall in ein Koma fallen würde, aus dem er – wenn überhaupt – nur mit Behinderungen aufwachen würde, die sein gewohntes Leben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmöglich machen würden, wünsche er in diesem Fall keine weitere Behandlung und nähme seinen Tod in Kauf.

Nach der heutigen Gesetzesregelung hätten die Ärzte diesem Wunsch nachkommen müssen, es wäre keine künstliche Ernährung mehr erfolgt und Herr Z. wäre nun tot.

Dieses Beispiel zeigt, wie weitreichend eine Patientenverfügung ist und wie schwierig es im Extremfall sein kann, eine Festlegung für sich zu treffen.



FALLBEISPIEL 2

Die 74-jährige Heidi K. lebt seit dem frühen Tod ihres Mannes vor über zwanzig Jahren allein in ihrer Genossenschaftswohnung. Frau K. versorgt sich selbst, geht gerne in den Zoo und besucht regelmäßig den Seniorentreff in ihrem Stadtbezirk. Zu ihrer einzigen Tochter hat sie ein gutes Verhältnis.

In letzter Zeit fällt der Tochter auf, dass Frau K. sich nicht an Verabredungen erinnert, Worte vergisst, ihr eigentlich vertraute Örtlichkeiten nicht mehr selbstständig wiederfindet, sinnlos Zeitschriften von einem Raum ihrer Wohnung in den anderen räumt und viel umherläuft. Schließlich kann sie nicht mehr für sich kochen und auch die Bedienung der Kaffeemaschine will ihr nicht immer gelingen. Mit viel Glück kann die Tochter, die zufällig vorbeikommt, einen Wohnungsbrand verhindern, nachdem Frau K. eine Plastikschiessel auf den Herd gestellt und die Herdplatte eingeschaltet hatte.

Frau K. wird mit ihrem Einverständnis in die Abteilung für Alterspsychiatrie (Gerontopsychiatrie) der örtlichen psychiatrischen Klinik gebracht und untersucht. Das Ergebnis: Alzheimer-Demenz. Schnell wird klar, dass Frau K. nicht länger allein in ihrer Wohnung leben kann. Da keine Vorsorgevollmacht vorliegt, Frau K. jedoch nicht mehr in der Lage ist, ihre eigenen Angele-

genheiten zu besorgen, beantragt ihre Tochter beim Betreuungsgericht eine gesetzliche Betreuung. Zur medikamentösen und weiteren Behandlung der Demenz bleibt Frau K. noch einige Zeit in der Klinik. Ihrer Tochter gegenüber äußert Frau K. gelegentlich den Wunsch, nach Hause zurückzukehren, gleichzeitig scheint sie die gesellige Stimmung auf der Station und die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten zu genießen.

Als nach wenigen Wochen die gesetzliche Betreuung eingerichtet worden ist, suchen Tochter und Schwiegersohn einen Platz in einem Altenheim, weil sie die Versorgung von Frau K. nicht selbst übernehmen können. Man entschließt sich trotz höherer Kosten für ein Heim, in dem viel Wert auf Privatsphäre gelegt wird und eine Vielzahl von Sonderleistungen wie kostenlose Fahrdienste in die Stadt und regelmäßige Konzertabende geboten werden. Frau K. bekommt ein Einzelzimmer und kann sich – sofern sie dies wünscht – an gemeinsamen Aktivitäten beteiligen. In ihrer neuen Umgebung findet Frau K. sich jedoch nur schwer zurecht und ist unruhig. Auf den langen Fluren mit den gleichfarbigen Türen kann sie ihr Zimmer schlecht finden; die vielen verschiedenen Menschen (Bewohner und Pflegekräfte) verwirren sie. Besonders ruhelos wird sie an den →



FALLBEISPIEL 2

wöchentlich stattfindenden Konzerten, an denen das Abendessen schon eine Stunde früher gereicht wird, um danach den Speisesaal aufwendig umzudekorieren. Einen entspannten Eindruck macht Frau K. dagegen bei den regelmäßigen gemeinsamen Mahlzeiten und vor allem, wenn sie beim Nachmittagskaffee Gesellschaft von ihrer Tochter oder der Pflegerin Lisa hat.

Nachdem deutlich wird, dass Frau K. nicht mehr in ihre Wohnung zurückkehren wird, kündigt ihre Tochter mit Zustimmung des

Betreuungsgerichts den Mietvertrag der Genossenschaftswohnung. Zu ihrer Entlassung beauftragt sie einen Unternehmer, damit dieser die Wohnung auflöst und die Möbel verwertet. Nach einem Jahr stirbt Frau K. Erst bei der Testamentseröffnung erfahren ihre Kinder, dass sie extra sehr sparsam gelebt hatte, um ihrem einzigen Enkel möglichst viel Geld zu vermachen, damit der studieren und die Welt bereisen könne. Außerdem wollte sie die inzwischen längst entsorgten Möbel aus ihrer Wohnung einem Obdachlosenasyll spenden.

Zwei Fallbeispiele, die zeigen, dass jeder Mensch durch Krankheit, Unfall oder zunehmendes Alter in eine Situation geraten kann, in der er nicht mehr Wünsche äußern oder Entscheidungen selbstständig treffen kann. Und wie es so zu Entwicklungen kommen kann, die nicht im Sinne der Betroffenen sind.

Wenn Sie für diesen Fall vorsorgen wollen, können Sie schon in gesunden Tagen entsprechende Vollmachten und Verfügungen aufsetzen. Dies sind:

- die **Patientenverfügung**
- die **Vorsorgevollmacht** und
- die **Betreuungsverfügung**.

Dabei handelt es sich jeweils um Regelungen, die zu Ihren Lebzeiten wichtig sind. Für die Dinge, die nach dem Tod gelten sollen, muss ein Testament verfasst werden. Da jedoch die Inhalte von Testament und vorsorgenden Verfügungen voneinander abhängig sein können, ist es sinnvoll, alle Dokumente aufeinander abzustimmen.

Die Patientenverfügung



Die Patientenverfügung (fälschlicherweise oft auch als „Patiententestament“ bezeichnet) ist eine vorsorgliche Bestimmung über eine zukünftige, derzeit noch nicht genau feststellbare medizinische Behandlung. Mit den dort getroffenen Festlegungen können Sie in diese Behandlungen einwilligen oder eben auch die Zustimmung verweigern, wenn Sie sich in der aktuellen Situation nicht mehr persönlich äußern können. So kann zum Beispiel eine Bluttransfusion ausgeschlossen werden oder es kann bestimmt werden, unter welchen Bedingungen eine Blutwäsche (Dialyse) oder eine künstliche Beatmung durchgeführt werden soll und wann nicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Arzt oder die Ärztin überhaupt eine Behandlung vornehmen wollen. Halten die Behandelnden diese nicht für sinnvoll, kann sie auch nicht durch eine Patientenverfügung herbeigeführt werden.

Möchte der behandelnde Arzt bei einem Sterbenden keine künstliche Beatmung durchführen, weil er sie für sinnlos hält, kann mit einer Patientenverfügung kein Handeln erzwungen werden.

Vorgaben einer Patientenverfügung sind grundsätzlich verbindlich. Sie können aber infrage gestellt werden, wenn einzelne Behandlungssituationen nicht konkret, sondern nur sehr vage beschrieben werden (können). Oder wenn dem Arzt Anzeichen vorliegen, dass der Patient seine Meinung geändert haben könnte. In diesem Fall müssen Arzt und Bevollmächtigter oder Betreuer versuchen, den mutmaßlichen Willen des Betroffenen herauszufinden. Dabei sind Verwandte und Freunde einzubeziehen und die Wertvorstellungen des Patienten zu berücksichtigen. Der Patientenverfügung kommt aber zumindest eine Indizwirkung zu.

→ **TIPP**

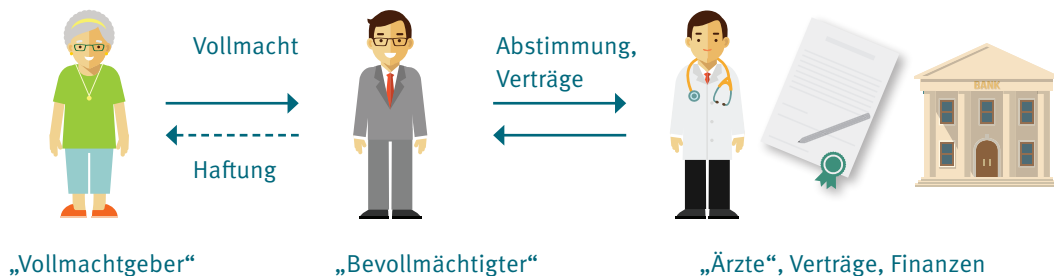
Es ist unbedingt ratsam, eine Patientenverfügung nicht isoliert stehen zu lassen, sondern sie mit einer Vorsorgevollmacht und/oder einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Auf diese Weise können Sie eine (oder mehrere) Person(en) Ihres Vertrauens rechtlich in die Lage versetzen, Ihre Wünsche umzusetzen und Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Die Formulierungen der Vorsorgevollmacht bieten dafür eine wichtige Hilfe, auch wenn einzelne Behandlungsschritte darin nicht benannt werden → Seite 100 ff.

Die Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen bevoll-

mächtigen, für Sie Entscheidungen zu fällen und zum Beispiel Verträge zu unterschreiben. Diese Vollmacht kann sich sowohl auf Entscheidungen über medizinische Behandlungen als auch auf andere wichtige Geschäfts- und Lebensbereiche wie Finanzen oder die Bestimmung des Wohnortes beziehen.

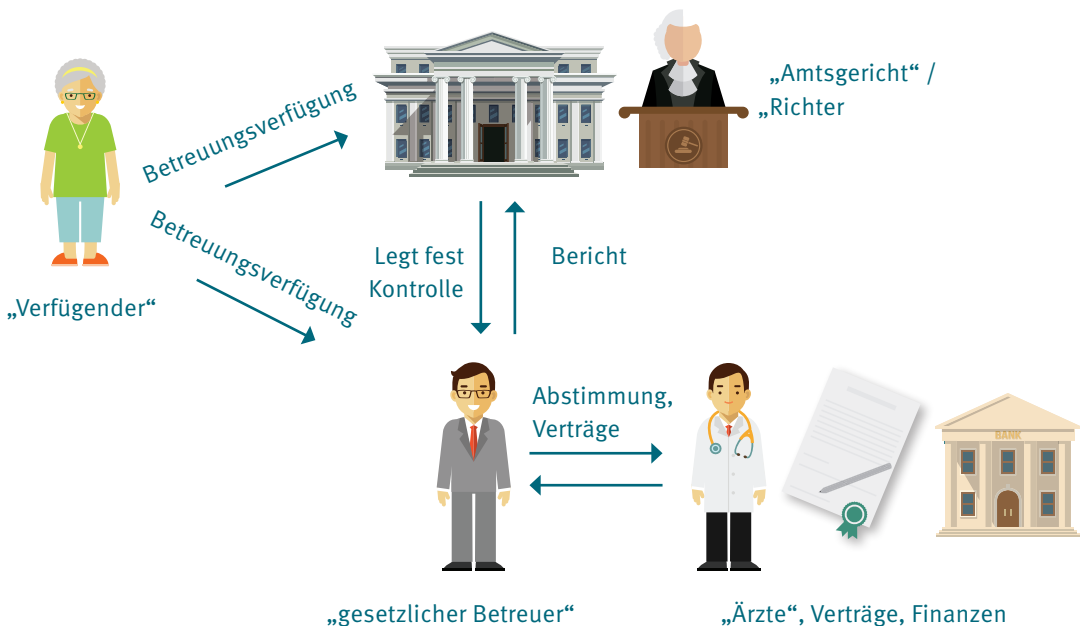
In der Vorsorgevollmacht legen Sie also schon im Voraus fest, welche Dinge im Bedarfsfall von wem zu regeln sind. Sie können durch eine Bevollmächtigung für Gesundheitsangelegenheiten insbesondere die Durchsetzung Ihrer Patientenrechte sicherstellen. Die Vollmacht sollte nach außen gegenüber Dritten sofort gültig sein. Alle Vereinbarungen zu den Bedingungen und zur Nutzung der Vollmacht sollten in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im sogenannten Innenverhältnis festgelegt werden → Seite 62 ff.



In der Regel macht eine ausführliche Vorsorgevollmacht die gerichtliche Bestellung eines Betreuers überflüssig. Allerdings kann es Situationen geben, für die eine Vorsorgevollmacht nicht ausreicht. So kann es zum Beispiel sein, dass einzelne Lebenssituationen in der Vollmacht nicht berücksichtigt werden oder die Regelungen dazu nicht eindeutig sind. Um sicherzugehen, dass eine Person Ihres Vertrauens bei der Wahl des Betreuers vom Gericht berücksichtigt wird, können Sie die Vorsorgevollmacht durch eine Betreuungsverfügung ergänzen.

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist für den Fall gedacht, dass vom Gericht eine gesetzliche Betreuung angeordnet werden muss. Das ist immer dann der Fall, wenn jemand seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann – wegen einer Krankheit oder einer Behinderung. Das Gericht bestellt dann einen Betreuer, wenn es keine bevollmächtigte Person gibt und auch die Beratung und Unterstützung durch eine Betreuungsbehörde nicht ausreichend ist.



Stichwortverzeichnis



A

Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen 34, 88
Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen 55, 88, 94
Archiv 45
ärztliche Schweigepflicht 56
Aufbewahrung 45, 66, 82
Auflösung des Haushalts 64
Aufwandsentschädigung 51, 83

B

Bankvollmacht 59, 70, 89
Beatmung, künstliche 21, 34, 88, 96
Bedingungen 63
Beglaubigung 13, 24, 27, 53
Berichtspflicht 78
Beruhigungsmittel 57, 88
Bestandsaufnahme 50, 72, 73
Betreuer 11, 23 ff., 76 f.
Betreuungsbehörde 27
Betreuungsgericht 11, 15, 27, 49, 57 f., 75 ff.
Betreuungskosten 83 f.
Betreuungsverein 27 f.
Beurkundung, notarielle 54
Bevollmächtigter 48 ff., 71 ff.

C

Checkliste 69 ff., 81 ff.

D

Demenz 19, 35, 38, 43
Dialyse 21, 96
digitale Angelegenheiten 60 f., 70, 101

E

Ehepartner 9, 11, 21, 47, 68, 97
Eilfälle 55
elektronisches Register 66, 83
Erben 50, 59 f., 78

F

Formular 131
freiheitsentziehende und
-beschränkende Maßnahmen 56 f.

G

gerichtliche Genehmigung 58, 78
Geschäftsfähigkeit 24, 53 f.
Geschenke 58, 64, 81
Gesundheitsangelegenheiten 22, 55
Gesundheitssorge 24, 55

H

Haftpflichtversicherung 51, 65, 79
Haftung 22, 50, 65, 78
Haftungsausschluss 65
Heim 43, 57, 77, 80, 83, 88

I

Innenverhältnis 47 ff., 64
In-sich-Geschäfte 50, 58 f.

K

Koma 17, 62
Kontrollbetreuer 24, 49
Kontrolle 18, 24, 49, 77

Kopien 15, 25, 50, 68, 82
 Kosten der Betreuung 83
 Kündigungsfrist 52
 künstliche Beatmung 21, 34, 88, 96
 künstliche Ernährung 18, 36, 42, 95

L

lebensverlängernde Maßnahmen 94

M

Magensonde 9, 32, 36, 88
 medizinische Behandlung 87
 mehrere Bevollmächtigte 12, 49, 63, 106
 Morphin 38
 Mustervordrucke 40, 45, 52
 mutmaßlicher Wille 56

N

Notar 13, 24, 28, 45, 53
 notarielle Beurkundung 13, 24, 53 f. 76
 Notvertretungsrecht Ehegatten 14, 55

O

Organspendeausweis 87, 98, 163
 Organtransplantation 87, 96
 Originale 66 ff.

P

Passwörter 60 f., 70
 Patiententestament 21
 PEG 18, 36 f.
 Pflege 42, 54, 64, 80, 88
 Pflegeheim 31, 43, 80 f.

R

Rechenschaft 50 ff., 65, 77 f.
 Rechtsanwalt 29, 54

S

Schadenersatz 50, 78
 Schmerzbehandlung 95
 Schmerzen 31, 38, 43, 87
 Schriftlichkeit 38
 Schweigepflicht 56, 101
 schwerwiegende medizinische Eingriffe 55
 Selbstbestimmungsrecht 41, 43
 Selbsttötung 8, 34
 Sorgerechtsverfügung 61 f.
 Sterbehilfe 8 f., 34
 Sterben 84 ff., 98
 Suizid 8, 34

T

Testament 20, 59 f.

U

Unterschrift 13, 24, 39, 53, 68, 81
 Untervollmacht 51, 54

V

Vereinbarung im Innenverhältnis 47 ff., 62 ff.
 Verfahren zur Einrichtung der Betreuung 79
 Vergütung 83
 Vollbesitz geistiger Kräfte 25, 39, 70
 Volljährige 38, 62, 76
 Vollmacht 24, 52
 Vorsorgevollmacht 46 ff., 121 ff.

W

Wachkoma 9, 35, 43
 Wahlrecht
 Widerruf 24, 40, 68, 82
 Wiederbelebung 95
 Wohnrecht 81
 Wunschbetreuer 12, 76 f., 79, 92
 Wünsche, Werte und Vorstellungen 26, 48, 85 ff.